

Weiheentlasssschreiben

1. Der Begriff Weiheentlasssschreiben, lat. *litterae dimissoriae* bezeichnet das Dekret des Vorstehers einer Teilkirche oder eines höheren Oberen (→ Oberer) eines klerikalen Religiöseninstitutes bzw. einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, durch das ein in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl stehender Bischof (vgl. c. 1021) beauftragt wird, die Weihe zum Diakonat oder Presbyterat (ggf. zu beiden) zu erteilen. Nach Maßgabe von c. 1018 sind zur Ausstellung von Weiheentlasssschreiben für Weltkleriker berechtigt der eigene Bischof (vgl. c. 1016), der Apostolische Administrator und mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums (vgl. c. 502) der Diözesanadministrator bzw. mit Zustimmung des Rates gemäß c. 495 § 2 der Apostolische Pro-Vikar und der Apostolische Pro-Präfekt (vgl. c. 1018 § 1), wobei es den genannten interimistischen Vorstehern untersagt ist, gegen den Willen des früheren Amtsinhabers zu handeln (vgl. c. 1018 § 2). Während das genannte Zustimmungserfordernis des Konsultorenkollegiums bzw. Rates die Gültigkeit des Weiheentlasssschreibens betrifft, ist die Ausstellung eines Weiheentlasssschreibens für einen vom früheren Amtsinhaber abgelehnten Kandidaten unerlaubt, aber gültig.

2. Die Berechtigung zur Ausstellung eines Weiheentlasssschreibens mit Blick auf die Vornahme der Weihen von Religiösen richtet sich nach c. 1019. So können die höheren Oberen eines klerikalen Religiöseninstitutes päpstlichen Rechts sowie einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts Weiheentlasssschreiben ausstellen, jeweils aber nur für ihre eigenen Untergebenen und sofern diese nach Maßgabe der → Konstitutionen endgültig eingegliedert sind (vgl. c. 1019 § 1). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (also bei Instituten bzw. Gesellschaften nicht klerikalen Charakters, bei Instituten bzw. Gesellschaften diözesanen Rechts, bei Säkularinstituten und bei Kandidaten, die noch nicht endgültig eingegliedert

sind), sind unter Widerruf gegenteiliger Indulte die für die Weihe von Weltklerikern einschlägigen Bestimmungen zu beachten (vgl. c. 1019 § 2). Sollte einem Säkularinstitut kraft Verleihung des Apostolischen Stuhls die Inkardinationsbefugnis zukommen (vgl. cc. 266 § 2 und 715 § 2), so kann auch der Leiter des Instituts das Weiheentlasssschreiben ausstellen.

3. Der Weihesponder muss demselben Ritus wie der *ordinandus* angehören, Ausnahmen von diesem Grundsatz erfordern das Vorliegen eines apostolischen Indultes (vgl. c. 1021).

4. Der Grund für die Ausstellung eines Weiheentlassschreibens kann darin liegen, dass der Aussteller aus einem gerechten Grund an der Weihespendung gehindert (vgl. c. 1015 § 2) oder nicht dazu befähigt ist, da ihm die Bischofskonsekration fehlt (vgl. c. 1012), was mit Blick auf die Ausstellung eines Weiheentlassschreibens berechtigten höheren Oberen regelmäßig der Fall ist. Das Weiheentlasssschreiben bewirkt, dass der Geweihte durch die Diakonenweihe (vgl. c. 266) nicht der Teilkirche des Weihesponders inkardiniert wird, sondern der Teilkirche bzw. dem Institut oder der Gesellschaft des Ausstellers des Schreibens.

5. Wegen der weitreichenden Rechtsfolgen, die mit der Weihespendung verbunden sind, dürfen Weiheentlasssschreiben erst dann ausgestellt werden, wenn die Eignung des Weihakandidaten sicher feststeht und alle vorgeschriebenen Dokumente und Zeugnisse (vgl. cc. 1050 und 1051) vorliegen. Das Weiheentlasssschreiben muss darüber Auskunft geben, dass die verlangten Dokumente vorliegen und dass das Skrutinium (→ Weieskrutinium) den Aussteller des Weiheentlassschreibens zu Gewissheit über die Eignung des Kandidaten geführt hat. Handelt es sich um die Weihe eines Kandidaten aus einem Religiöseninstitut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, so muss das Weiheentlasssschreiben auch darüber Auskunft geben, dass der *ordinandus* in das Institut oder in die Gesellschaft endgültig eingegliedert und Untergebener des Ausstellers ist (vgl. c. 1052

§ 2). Der Empfänger des Weiheentlassschreibens muss die Eignung des Weihekandidaten nicht überprüfen, wohl aber ist ihm auferlegt, die Echtheit des Weiheentlassschreibens zu prüfen (vgl. c. 1022). Hat aber der beauftragte Bischof Zweifel an der Eignung des Kandidaten, darf er ihm die Weihe nicht spenden (vgl. 1052 § 2).

6. Der Aussteller kann das Weiheentlassschreiben widerrufen oder begrenzen (etwa in örtlicher, zeitlicher oder sachlicher Hinsicht). Diese Kompetenz kommt auch dem Nachfolger des Ausstellers und – obschon in c. 1023 nicht genannt – auch dem hierarchisch Übergeordneten des Ausstellers zu. Der Amtsverlust des Ausstellers tangiert die Wirksamkeit eines Weiheentlassschreibens nicht. Für das katholische Ostkirchenrecht vgl. cc. 472, 537, 560 und 744–753 CCEO.

Literatur: *Althaus, Rüdiger*, in: MKCIC zu cc. 1015–1023; *Aymans – Mörsdorf*, KanR III (2007), 236–253, bes. 235 f.; *Bitterli, Marius J.*, Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung des Weihekandidaten (= BzMK 58), Essen 2010; *Cenalmor, Daniel*, Art. Dimisorias [letras], in: DGDC III, 335–338; *Le Tourneau, Dominique*, Kommentar der cc. 1010–1023 CIC, in: Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, English language edition, Montreal, Canada/Chicago, Illinois 2004, Bd. III/1, 903–929; *Hirnsperger, Johann*, Die Ordination, in: *Hirnsperger, Johann* (Hrsg.), Ausgewählte Beiträge zum kanonischen Recht, Metten 2011, 109–128; *May, Georg*, Zwei Fragen aus der Praxis zur Eheassistenten und zur Weihespendung, in: DPM 11 (2004) 111–116; *Wolf, Lorenz*, Art. Dimissorien, in: LexKR, 193; *Hallermann, Heribert*, Art. Entlaßschreiben, in: LKStKR I, 592; *Weinberger, Walter*, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum. Entwicklungen und gegenwärtige Rechtslage in der Römisch-Katholischen Kirche (= KStuT 56), Berlin 2011.

PETER PLATEN